

Laibacher Zeitung.

N^o. 78.

Mittwoch am 5. April

1854.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 fr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 fr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto-frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 fr. — Insetionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 fr., für zweimalige 4 fr., für dreimalige 5 fr. C. M. Insetate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 fr. für 2 Mal und 40 fr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Insetationsstempel“ noch 10 fr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtslicher Theil

S. k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 29. März d. J. den drei Eisenwerks-Oberverwesern, Gottfried v. Stenitzer in Reichenau, Joseph Hummel in Neuberg und Carl Wagner in Maria-Zell, in huldvoller Anerkennung ihrer sehr eifrigen, umsichtigen und ersprießlichen Dienstleistungen den Titel von k. k. Bergräthen taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Verordnung des k. k. Finanzministers vom 28. März 1854,

über die Einführung von Stempelmarken als eine geänderte Einhebungsform des Stempels von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften, Amtshandlungen, Kalendern und Ankündigungen, wirksam für das ganze Reich.

Um die Entrichtung der Stempelabgabe zu erleichtern, und die mit ihrer Einhebung verbundenen Kosten zu vermindern, findet das Finanzministerium mit allerhöchster Ermächtigung Sr. k. k. apostolischen Majestät vom 6. März 1854 Folgendes anzuordnen:

§. 1. Die Entrichtung der Abgabe, welche für die im §. 4 der Gebühren-Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 aufgeführten Rechtsgeschäfte, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, dann nach dem Gesetze vom 6. September 1850 von Kalendern und Ankündigungen bisher durch Verwendung von Stempelpapier zu geschehen hatte, oder durch Ausdrückung eines Stempelzeichens zu bestätigen war, hat in Zukunft durch vorschriftsmäßige Verwendung von eigenen Stempelmarken zu geschehen.

§. 2. Jede solche Stempelmarke enthält in farbigem, durch Naturdruck mit einer Zeichnung versehenem Felde das die Stempelklasse ausdrückende Stempelzeichen.

Die Marke ist auf der Rückseite mit einem haltbaren klebrigen Stoffe überzogen, durch dessen Befestigung sie auf dem Papiere und überhaupt auf dem zur Ausfertigung eines stempelpflichtigen Gegenstandes dienenden Stoffe zu befestigen ist.

Die Gestalt und Farbe der Stempelmarke wird von Zeit zu Zeit gewechselt, und dieses durch eigene Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 3. Als Grundsatz hat zu gelten, daß jede stempelpflichtige Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzlichen Marke versehenem Papiere geschrieben werden muß.

Die Ausnahmen bestimmt der §. 4 dieser Verordnung.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist die der gesetzlichen Abgabe entsprechende Stempelmarke auf dem für die Urkunde oder Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite eines jeden Bogens anzubringen und zu befestigen. Die Stelle, an welcher die Marke befestigt wird, ist so zu wählen, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, wenn sie aber aus weniger als einer Zeile besteht, nur ein Theil dieser Schrift selbst, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft, mithin die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von zu stempelpflichtigen Urkunden oder Schriften bestimmten Blanquetten muß die Marke an einer für die Handschrift ausgesparten Stelle so befestigt werden, daß von der Handschrift, wenn damit die Blanquette ausgefüllt wird, wenigstens eine Zeile über die Marke geht.

§. 4. Bei nachstehenden Gegenständen, nämlich:
1. bei stempelpflichtigen Eingaben, deren Duplicaten und Rubrikabschriften;
2. bei solchen Schriften, welche ihrer Beschaffenheit nach zwar nicht stempelpflichtig sind, jedoch bei ihrer Beibringung als Beilagen dem für die letzteren vorgeschriebenen Stempel unterliegen;
3. bei den bedingt stempelfreien Urkunden und

Schriften, von welchen ein die Gebührenpflicht begründender Gebrauch gemacht wird;

4. bei solchen, die aus dem Auslande ins stempelpflichtige Inland übertragen werden, insbesondere bei jenen, welche an eine Behörde oder ein Amt mit Beilegung der Gebühr im Baren oder mit deren Anweisung auf eine gebührende Zahlung aus dem Auslande einlangen;

5. bei Protocollen, welche von einem öffentlichen Amte oder einer öffentlichen Behörde in Paraisachen aufgenommen werden, wenn sie ein Rechtsgeschäft enthalten, welches der skalarmäßigen Gebühr unterliegt;

6. bei den Büchern und überhaupt Gewerbsaufschreibungen der Handels- und Gewerbetreibenden, der Sensale und Notare;

7. bei Kalendern;

8. bei stempelpflichtigen Ankündigungen findet die Befestigung der Stempelmarke auf der schon ausgefertigten Urkunde oder Schrift, wenn der Stempelpflicht bei Ausfertigung der Schrift nicht schon auf die im §. 3 dieser Verordnung angegebene Art Genüge geleistet wurde, oder auf dem schon gedruckten Kalender oder der Ankündigung Statt, und zwar:

a) bei den unter 1 bis einschließig 6 aufgezählten Gegenständen auf der ersten Seite eines jeden Bogens der Urkunde oder Schrift oder der ersten Zeile.

Hier von werden nur die ausländischen, im Inlande zahlbaren Wechsel (Anmerkung 5 zur Tarifpost 113 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850) ausgenommen, wenn die Stempelpflicht nicht durch den bloßen Ablauf der im §. 23 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 festgesetzten Frist eintritt. In diesem Falle muß die Stempelmarke an jener Stelle des Wechsels, auf welcher der, die Stempelpflicht schon vor Ablauf der gesetzlichen Frist begründende rechtliche Act, d. i. das Accept, was immer für ein Indossament, das Acquit niedergeschrieben wird, befestigt und nach §. 3 dieser Verordnung damit überschrieben werden.

Bei den im Absätze 6 erwähnten Büchern und Gewerbsaufschreibungen kann auch von der im §. 31 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 gestatteten Erleichterung auf die mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 9. April 1850 (Reichsgesetzblatt Nr. 137) vorgeschriebene Art Gebrauch gemacht werden.

b) Bei Kalendern, die bloß aus einem Blatte bestehen, auf der Vorderseite jedes Exemplars, bei solchen, die aus mehreren Blättern bestehen, auf dem Titelblatte jedes Exemplars.

c) Bei Ankündigungen auf der ersten Seite jedes stempelpflichtigen Exemplars.

§. 5. Die Befestigung der Stempelmarke auf den im §. 4 dieser Verordnung aufgezählten Gegenständen hat von der gebührenden Person oder der für die vorschriftsmäßige Verwendung des Stempels haftenden Person zu geschehen.

Dieselbe hat zu erfolgen:

a) bei den im §. 4 unter 1 und 2 aufgezählten Schriften vor ihrer Ueberreichung bei der Behörde, dem Amte oder der Person, bei welcher diese Schriften nach §. 1 D 1 gestempelt überreicht werden müssen, und wenn sie aus dem Auslande unter Beilegung der Gebühr einlangen, vor ihrer Protocollirung;

b) bei den im §. 4 unter 3 und 4 erwähnten Urkunden, bevor der die Stempelpflicht begründende Gebrauch oder Act erfolgt, oder die gesetzliche Frist zur Entrichtung der Gebühr verstrichen ist, (§. 23 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850);

c) bei den im §. 4 unter 5 gedachten Protocollen innerhalb der im §. 26 der Gebühren-Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 unter a bestimmten Frist;

d) bei den im §. 4 unter 6 erwähnten Gegenständen, bevor eine Eintragung in das Buch oder die Aufschreibung erfolgt;

e) bei Kalendern, bevor sie in den Verschleißort gebracht oder an einen Anderen überlassen werden;

f) bei Ankündigungen, bevor von ihnen ein stempelpflichtiger Gebrauch gemacht wird.

§. 6. In allen jenen Fällen, in welchen die im §. 3 dieser Verordnung ausgesprochene Verpflichtung nicht besteht und die auf der Urkunde oder Schrift befestigte Marke auf die in diesem Paragraphen angegebene Art nicht überschrieben wurde, ist die Stempelpflicht durch die Befestigung der Marke auf derselben noch nicht vollständig erfüllt, sondern es müssen die darauf befestigten Stempelmarken auch noch ämlich überstempelt, d. i. mit dem Amtesiegel eines dazu berechtigten Amtes in schwarzer Farbe überdruckt werden. Dieß hat so zu geschehen, daß ein Theil des Abdruckes des Amtesiegels auf dem farbigen Bestandtheile der Stempelmarke, der andere Theil aber auf dem Papiere, auf welchem die Marke befestigt worden, ersichtlich wird.

§. 7. Für die Ueberstempelung der im §. 4 unter 1, 2 und 5 aufgezählten Schriften oder von Urkunden und Schriften, welche aus dem Auslande mit Zulegung der Gebühr oder der Anweisung auf eine gebührende Zahlung an eine Behörde oder an ein Amt gelangen, haben die Einreichungsprotocolle der öffentlichen Behörden und Ämter, dann deren Expedite, bei Cassen die Liquidaturen zu sorgen. Den stempelpflichtigen oder für die vorschriftsmäßige Verwendung des Stempels haftenden Personen liegt hinsichtlich der Veranlassung derselben keine Verpflichtung und erst, wenn nicht überstempelte Schriften wieder übernommen wurden, die Verantwortung ob.

Die Ueberstempelung soll in der Regel erfolgen, bevor ihr Gegenstand aus dem Einreichungs-Protocolle gelangt. Die Expedite haben darauf zu sehen, ob die Ueberstempelung gehörig und vollständig vollzogen wurde, und zu bemerken, daß die etwa aus Versehen unterbliebene Ueberstempelung noch vor der Ausbändigung an die Partei oder der Hinterlegung in die Registratur erfolge.

Bei Cassen muß sie vor der Journalisirung erfolgen sein.

In Betreff aller übrigen im §. 4 dieser Verordnung aufgezählten und der Ueberstempelung bedürftenden Gegenstände liegt der gebührenden Person oder der für die vorschriftsmäßige Verwendung des Stempels haftenden Person ob, den Gegenstand zu einem öffentlichen Amte oder zu einer öffentlichen Behörde zu bringen und die Ueberstempelung der Marken noch vor dem Eintritte jener Bedingung zu bewirken, bei deren Eintritte der Stempelpflicht nach §. 5 dieser Verordnung schon Genüge geleistet worden sein muß.

§. 8. Jede Behörde und jedes öffentliche Amt ist gehalten, die Ueberstempelung zu vollziehen, wenn

a) die Stempelmarke unverletzt ist und keine Spuren einer bereits geschehenen Verwendung an sich trägt;

b) wenn die im §. 3 dieser Verordnung ausgesprochene Verpflichtung nicht vorhanden ist, und

c) wenn die Ueberstempelung vor dem Eintritte der im §. 5 dieser Verordnung angegebenen Bedingungen der Stempelpflicht angebracht wurde.

Die Prüfung des Vorhandenseins dieser Bedingungen und die Ueberstempelung ist den Steuerämtern allein vorbehalten, wenn es sich um die im §. 23 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 gedachten Urkunden handelt und diese nach §. 6 dieser Verordnung der Ueberstempelung bedürfen.

Die Ueberstempelung der Stempelmarken auf Urkunden und Schriften, für welche wegen Uebertretung der Anordnungen der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 die Stempelgebühr nachträglich im einfachen oder erhöhten Betrage entrichtet wurde, hat von dem Expedite der Finanz-Bezirksbehörde oder über den Auftrag der Letzteren vom Steueramte zu geschehen.

§. 9. Sind die Bedingungen, unter welchen den Behörden und Ämtern die Ueberstempelung gestattet ist, nicht vorhanden, so hat diese zu unterbleiben und ist, wenn eine Uebertretung der Gesetze vom 9. Fe-

bruar und 2. August 1850 oder dieser Verordnung beanzeigt ist, der vorschriftsmäßige Befund unter Anführung des Grundes der unterlassenen Ueberstempelung an die zuständige Finanz-Bezirksbehörde zur weitem Amtshandlung zu leiten.

§. 10. Die Anordnungen der §§. 66 und 67 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 über die Beibringung des Stempelpapieres zu stempelpflichtigen amtlichen Ausfertigungen, dann über die Uebernahme und Bestätigung desselben, bleiben auch bei Verwendung der Stempelmarken in Anwendung. Die Anordnung des §. 3 dieser Verordnung ist bei allen amtlichen Ausfertigungen, mit Ausnahme der im §. 4 unter 5 gedachten Protocolle genau zu beobachten.

§. 11. Die in der Tarifpost 66 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 festgesetzte Art, die Stempelgebühren für Legalisirungen zu entrichten, wird dahin abgeändert, daß die der Stempelabgabe entsprechende Stempelmarke immer auf die zu legalisierende Schrift zu befestigen und mit der Legalisirungs-Klausel nach §. 3 dieser Verordnung zu überschreiben ist; dagegen sind in Einkauf die Eingaben und Protocolle um Legalisirung stempelfrei zu behandeln und bei der Legalisirungs-Klausel die Bemerkung, daß der Stempel mittelst der Eingabe oder zu dem Protocolle um Legalisirung verwendet wurde, wegzubleiben, so wie die Verpflichtung zur Aufnahme eines Protocolls, so weit sie nur auf dem Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 beruht, aufzuheben.

§. 12. Von dem Tage an, mit welchem die Verwendung von Stempelpapier nicht mehr stattfindet (§. 19), darf auch die Anbefragung desselben, so weit sie gesetzlich zulässig war, nicht mehr vollzogen werden.

§. 13. Für die genaue Beobachtung der in den §§. 8, 9 festgesetzten Bestimmungen haften der Vorsteher der Geschäftsabtheilung, welchem die durch diese Bestimmungen angeordneten Einrichtungen übertragen wurden; bei Aemtern hingegen, wo keine besonderen Geschäftsabtheilungen bestehen, der Vorsteher des Amtes. In Fällen des Erfordernisses kann der Vorsteher der Geschäftsabtheilung oder des Amtes einen ihm untergeordneten Beamten zur Leitung und Ueberwachung der gedachten Einrichtungen bestimmen, wodurch die bemerkte Haftung auf diesen Beamten übergeht.

§. 14. Die Stempelmarke ist als nicht vorhanden anzusehen und der Gegenstand, auf dem sie befestigt ist, als nicht gestempelt zu behandeln:

1. wenn von der Stempelmarke ein Theil fehlt;
2. wenn Markenbestandtheile getrennt und wieder zusammengesetzt worden sind; sie mögen von derselben Stempelmarke herrühren oder nicht;

3. wenn die Stempelmarke auf dem stempelpflichtigen Gegenstande nicht vorschriftsmäßig befestigt ist;

4. wenn die Stempelmarke in den Fällen, in welchen dieselbe nach dieser Verordnung überschrieben werden muß, nicht, oder nicht auf die vorgezeichnete Art überschrieben ist;

5. wenn in andern Fällen die nicht überschriebene Stempelmarke auf die vorgeschriebene Art nicht überstempelt ist, jedoch mit Berücksichtigung des §. 7 dieser Verordnung, wonach die Haftung auf die Partei erst nach der unbeanstandeten Zurücknahme der nicht überstempelten Schriften übergeht.

§. 15. Die Stempelmarken werden von den dazu bestellten Organen zum Verkaufe um den, in dem Stempelzeichen ausgedrückten Betrage für Jedermann bereit gehalten. Anderen Personen, als den eigens hiezu bestellten, ist dieser Verkauf untersagt.

Auf den Verschleiß der Stempelmarken haben alle den Verschleiß des Stempelpapieres betreffenden Bestimmungen der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 und alle dießfälligen administrativen Vorschriften Anwendung.

§. 16. Unbrauchbar gewordene Stempelmarken, oder Stempelmarken, welche auf unbrauchbar gewordenem Papiere befestigt sind, können, wenn die im §. 8, unter a) angegebenen Bedingungen vorhanden sind, mit Beobachtung des §. 41 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 gegen andere Stempelmarken umgetauscht werden.

§. 17. Auf die Handlungen, durch welche eine Stempelmarke oder die Bezeichnung der Ueberstempelung nachgemacht, verfälscht oder von einem Blatte auf ein anderes übertragen, oder das mit einer nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stempelmarke versehenes Papier an Jemanden überlassen oder versendet wird, und überhaupt auf die mit den Stempelmarken oder in Absicht auf deren Ueberstempelung oder Ueberbeschreibung verübten oder versuchten Uebertretung der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 oder der gegenwärtigen Verordnung sind nach Beschaffenheit des Falles die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850, und in den Ländern, in denen das Gefälligkeitsstrafgesetzbuch wirksam ist, dieses Gesetz anzuwenden.

§. 18. Beamte, welche verpflichtet sind, darüber

zu wachen, daß der Anordnung des §. 8 dieser Verordnung entsprochen werde, unterliegen bei Verabfäumung dieser Verpflichtung in Anwendung des §. 83, Z. 4 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und des §. 84, Z. 7 des Gesetzes vom 2. August 1850, einer Strafe von zwei bis zehn Gulden.

§. 19. Der Tag, von welchem an die gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit zu treten, die Anwendung des Stempelpapieres aufzuheben, dagegen aber jene der Marken zu beginnen hat, wird durch eine besondere Kundmachung bestimmt werden.

§. 20. Jedermann hat von diesem Zeitpunkte an zu den stempelpflichtigen Urkunden und Schriften sein eigenes Papier mit Beobachtung der im §. 30 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 über die Größe des Formates enthaltenen Bestimmungen zu verwenden. Ueberschreitet das verwendete Papierformat die zugelassene Gränze, so ist die im bezogenen §. 30 bestimmte höhere Gebühr zu entrichten.

A. Baumgarten m. p.

Die durch Beförderung des Vocalcaplans Franz Mocnik erledigte, und dem Patronate des kaiserlichen Religionsfondes unterstehende Vocalcaplanei St. Gregor bei Ortenegg, ist dem bisherigen Vocalcaplane zu Gotsd, Matthäus Pertschisch, verliehen worden. Laibach am 27. März 1854.

Nichtamtlicher Theil.

Ceremoniel

bei der

feierlichen Vermählung

Er. k. k. Apostolischen Majestät

mit

Ihrer k. Hoheit der durchlauchtigsten Prinzessin

ELISABETH IN BAIERN.

Montag, den 24. April 1854, Abends vor halb 7 Uhr, versammeln sich der männliche k. k. Hofstaat und die Palastdamen in großer Gala bei Hofe, um die Begleitung in die Augustiner Hofkirche zu leisten. — Die apartementmäßigen Damen aber, wie auch die k. k. Generalität und das Officiercorps der Garnison begeben sich unmittelbar in die genannte Kirche. Eben so der apostolische Nuntius. Für die übrigen Mitglieder des diplomatischen Corps endlich, welche bei der Trauungsfeierlichkeit zuzusehen wünschen, sind Dratorien bestimmt, in welchen man sich etwas früher einfindet.

Sobald Alles bereit ist, wird Er. k. k. apostolischen Majestät über Meldung des k. k. Ober-Ceremonienmeisters der Kirchendienst durch den k. k. Ersten Obersthofmeister angesagt, und Allerhöchstdieselben erheben sich nun mit den anwesenden höchsten Herrschaften aus den inneren Gemächern in die Kirche.

Der Zug geht durch das von den k. k. Leibgarden besetzte Apartement, über den decorirten und stark beleuchteten Augustiner Gang, — in welchem, so wie in den Corridors nächst der Kirche, Jüglinge aus Militär-Academien zu beiden Seiten aufgestellt sind — in folgender Ordnung:

zwei k. k. Hoffouriere,
die k. k. Edelknaben,
zwei k. k. Kammerfouriere,
die k. k. Truchessen,
die k. k. Kammerer,
die k. k. geheimen Räthe,
die k. k. Obersthofämter,

Ihre kaiserlichen und königlichen Hoheiten die durchlauchtigsten Herren, von Höchstihren Obersthofmeistern zur Seite begleitet.

Se. k. k. apostolische Majestät.

Der k. k. Oberstkämmerer, der k. k. Trabanten-Leibgarde-Hauptmann und der k. k. Erste Generaladjutant leisten die Begleitung.

Ihre kaiserl. Hoheit die Frau Erzherzogin Sophie mit der durchlauchtigsten Braut, zu deren Linken Ihre k. Hoheit die Frau Herzogin Louise in Baiern gehen, dann

Ihre kaiserlichen und königlichen Hoheiten, die übrigen höchsten Frauen.

Die Obersthofmeister begleiten zur Seite etwas rückwärts gehend. Im inneren Apartement tragen die Obersthofmeisterinnen, von dem Austritte aus der geheimen Rathsküche an aber bis in die Kirche k. k. Edelknaben die Schleppe der durchlauchtigsten Frauen, auf welcher Strecke die Obersthofmeisterinnen Höchstidenselben folgen. In der Trabantenstube schließen sich sechs k. k. Arcieren-Leibgarden mit gezogenem Seitengewehr zu jeder Seite zur Nebenbegleitung der Allerhöchsten und höchsten Herrschaften an.

Die Palastdamen machen den Schluß.

In der Kirche angelangt, begeben sich die k. k.

Truchessen, Kämmerer und geheimen Räthe unverweilt auf die für sie bestimmten Plätze.

Bei dem Eintritte Er. Majestät in die Kirche erschallen Trompeten und Pauken — der als Copulant fungirende Fürsterzbischof von Wien, von seiner Assistenz umgeben, empfängt das Allerhöchste Brautpaar mit dem Asperges, welches ihm von dem k. k. Hof- und Burgpfarrer dargereicht wird. — Die Obersthofmeisterinnen übernehmen die Schleppe der durchlauchtigsten Frauen.

Der Copulant verfügt sich nun mit der Assistenz voraus zum Hochaltare, zu dessen beiden Seiten, so wie an der Seite der Sacristei, die Erzbischöfe, Bischöfe und Prälatten aufgestellt sind.

Dem Copulanten folgen, unter Vorritt der k. k. Obersthofämter, die höchsten Herrschaften in der oben angegebenen Ordnung und Begleitung.

Das Allerhöchste Brautpaar tritt zu dem vor dem Hochaltare unter einem schwebenden Baldachin befindlichen Betschämel, bis zu welchem die durchlauchtigste Braut von Ihrer kaiserl. Hoheit der Frau Erzherzogin Sophie und von Ihrer königl. Hoheit der Frau Herzogin Louise in Baiern geleitet wird, worauf diese höchsten Frauen, so wie auch die übrigen durchlauchtigsten Herrschaften sich auf Ihre Plätze verfügen.

Die nächste Begleitung des Allerhöchsten Brautpaares nimmt die Stellungen rückwärts des Betschämels ein, die Obersthofmeisterin der durchlauchtigsten Braut schlägt Höchstidenselben Schleppe über den Armsessel, die k. k. Obersthofämter, die erzherzoglichen und herzoglichen Obersthofmeister und Obersthofmeisterinnen, wie auch die Palastdamen begeben sich in ihre Kniebänke, die begleitenden k. k. Arcieren-Leibgarden und die zum Schlepptragen bestimmten Edelknaben bleiben am Eingange zurück.

Nunmehr begibt sich der Copulant mit seiner Assistenz von der Epistelseite in die Mitte der untersten Altarstufe, und tritt dann mit dem k. k. Hof- und Burgpfarrer zu dem Altare hinan, auf welchem die Trauringe auf einer Goldtrasse zur Weibung bereit liegen. Der k. k. Hof- und Burgpfarrer, im Rochet mit umhangender Stola, hält dieselben, nachdem er vorher das Asperges überreicht hat, dem Copulanten vor, welcher deren Einsegnung vornimmt und hierauf mit ihm auf die dritte Stufe herabsteigt.

Mittlerweile verrichtet das allerhöchste Brautpaar, auf dem Betschämel kniend, ein kurzes Gebet, erhebt sich nach der Weibung der Ringe auf eine Erinnerung des k. k. Hofceremoniärs und begibt sich an die Stufen des Hochaltars, wo sich Se. Majestät rechts, die allerhöchste Braut aber — von Höchstihrer Obersthofmeisterin begleitet — links stellen.

Der Copulant hält eine kurze Anrede und stellt hierauf zuerst an Se. Majestät, dann an die durchlauchtigste Braut die vorgeschriebenen Fragen.

Nach Beantwortung dieser Fragen werden die Trauringe auf der Goldtrasse von dem k. k. Hof- und Burgpfarrer dem Copulanten und von letzterem den allerhöchsten Brautpersonen dargereicht, welche sie übernehmen, sich dieselben gegenseitig an den Fingerringen stecken und sodann einander die Hände geben, worauf der Copulant ritualmäßig die kirchliche Einsegnung vornimmt.

In diesem Momente wird von dem auf dem Josephsplatze aufgestellten Grenadier-Bataillon das erste Salve gegeben und werden die Kanonen auf den Wasteten gelöst.

Die allerhöchsten Neuvermählten kehren zum Betschämel zurück; der Copulant aber tritt mit dem k. k. Hof- und Burgpfarrer vollends über die Stufen herab und verrichtet, vor dem Altare kniend, die Trauungsgebete, wobei Alles niederkniet.

Am Schlusse derselben steht man auf, der Copulant besprengt die allerhöchsten Neuvermählten mit Weihwasser und Ihre Majestäten begeben sich nun zu dem auf der Evangeliumseite errichteten Throne, von Allerhöchstihrer Umgebung begleitet, welche daselbst die Stellungen einnimmt.

Ihre Majestäten lassen sich auf die Knie nieder. Der vor dem Hochaltare stehende Betschämel sammt den Armsesseln und dem Teppiche werden weggetragen, und der Copulant mit der Assistenz auf die Epistelseite tretend, stimmt nun das Te Deum an, welches von der k. k. Hofmusikkapelle abgesungen wird, und wobei sechs k. k. Edelknaben mit brennenden Wachswindlichtern aufwarten. Das zweite Salve aus dem Kleingewehr und dem schweren Geschütze wird bei dem Begtune des Te Deum abgefeuert, und werden die Kirchthurmglöcker geläutet.

Nach Beendigung des Ambrosianischen Lobgesanges intoniren zwei Hofcaplans als assistirende Diacone das Benedicamus Patrem — der Pontificant betet die Oracion, und erteilet sodann, mit aufgesetzter Insel und dem Pastorale in der linken Hand, den Pontificalsegnen vom Altare herab.

Hierauf tritt derselbe cum Mithra et Pado über die Stufen des Altars gegen die Mitte in das Presbyterium herunter, die bisher am Hochaltare und an der Sacristei gestandenen Erzbischöfe, Bischöfe und

O e s t e r r e i c h .

Wien, 31. März. Gestern ist ein Courier, aus St. Petersburg kommend, nach Montenegro hier durchgereist.

— Der Herr General der Cavallerie Graf v. Schlick hat auf die Dauer der Substituierung Sr. k. k. Hoheit Herrn Erzherzogs Wilhelm durch den General der Cavallerie Graf v. Bratislaw von diesem das erste Armeecommando für Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, mit dem Hauptquartier in Wien, übernommen.

— Ein Mechaniker hat der obersten k. k. Militärbehörde ein großartiges Project für eine Million Gulden angetragen, welches das Pulver und die Schießbaumwolle für die Geschütze künftig vollends entbehrlich, die Geschütze selbst sehr mobil machen und die Bedienung auf das Aeußerste beschränken soll. Diese neue Erfindung verspricht an Stelle der obigen kraftentwickelnden eine Materie, die allenthalben, selbst in Steppeländern leicht bezuschaffen wäre; die Geschütze bedürfen nach diesem Projecte keiner Lafetten, würden nur 2 Pferde zur Fortbringung und 4 Mann zur Bedienung erfordern und könnten unter allen Umständen sicher gebraucht werden.

— Eine Firma in Birmingham, die über 200 Jahre in der Blasebalg-Fabrication florirt, hat dem Kaiser Napoleon einen Blasebalg für seine Bibliothekzimmer verehrt, der kostbar in jeder Beziehung ist. Die Metallverzierungen sind Gold und Silber; das Holz ist theilweise vom bekannten Shakespeares-Baum in Stratford, theils von der Trauerweide auf Napoleon's Grab in St. Helena genommen; beide Reliquien mit Documenten ihrer Echtheit versehen.

— Aus Genua, vom 30. März, wird der „Tr. Ztg.“ gemeldet: Von Alexandria sind 2 Bataillone aus den Brigaden Cuneo und Pinerolo (7. 8. 13. und 14. Infanterieregiment) an die Gränze des Herzogthums Parma abgegangen. Das Observationscorps bei Marengo wird gleich nach dem Abschlusse des Anlehens von 35 Millionen Franken gebildet werden. Die Altersklassen von 26 und 27 werden unter die Waffen gerufen, so daß der Effectivstand der Armee auf 70.000 Mann gebracht wird. Die hiesige Garnison (der Stadt, nicht der Festung) geht nach Marengo, und an ihrer Statt soll die Nationalgarde den Dienst versehen. — Die Getreidepreise behaupten sich trotz der bedeutenden Zufuhren hoch. Nur ein ausgeübiger Regen, welcher seit vier Monaten ausbleibt, könnte einen Abschlag bewirken, um so mehr als alle Magazine gefüllt sind und die Nachfrage beschränkt ist.

Wien, 3. April. Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Wilhelm haben den größeren Theil der Nacht ruhig geschlafen. Der Puls ist seit gestern Morgens ruhiger und gleichförmig, und in den übrigen Krankheits-Erscheinungen eine zwar langsame, aber gleichmäßig fortschreitende Abnahme bemerklich, woraus zu erkennen, daß bei Sr. kaiserl. Hoheit eine erfreulich beginnende Besserung eingetreten ist.

Wien, am 2. April 1854, Morgens 8 Uhr.
Hofrath Seeburger, Dr. Steinmayer,
k. k. erster Leibarzt. Stabsfeldarzt.
Professor Dr. J. Oppolzer. Dr. Schmerling.

In dem Bestehen Sr. kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Wilhelm fand von gestern auf heute keine wesentliche Veränderung Statt. Die Nacht war ruhig, das Fieber sehr mäßig und in der gestern angeedeuteten Besserung ist keine Störung eingetreten.

Wien, am 3. April 1854, Morgens 8 Uhr.
Hofrath Seeburger, Dr. Steinmayer,
k. k. erster Leibarzt. Stabsfeldarzt.
Professor Dr. J. Oppolzer. Dr. Schmerling.

Triest, 3. April. Im Gemeinderathe wurde beschlossen, den Vermählungstag Sr. M. des Kaisers festlich zu begehen, und zwar durch ein Hochamt in der Cathedral, durch eine allgemeine Beleuchtung der Stadt und des Theaters, durch Volkunterhaltungen auf den Spaziergängen, und endlich durch Vertheilung milder Gaben an die Bedürftigen. Ferner wurde eine Deputation ernannt, um Ihren Majestäten bei diesem Anlasse die Glückwünsche unserer getreuesten Stadt darzubringen. Derselben werden sich auch Abgeordnete der Handelskammer, so wie des Istrianer und Görzer Kreises anschließen.

D e u t s c h l a n d .

München, 29. März. Gestern Vormittag überraschte Se. Majestät der König Max die hochwürdigen Herren PP. Capuziner in ihrem Kloster mit einem Besuche und geruhete, sich längere Zeit in demselben aufzuhalten. Se. M. besichtigte alle Räumlichkeiten des Klosters, und versprach, demselben eine kostbare Reliquie zum Geschenke zu machen. Noch im Laufe des gestrigen Tages geruhete Se. Majestät,

Prälaten schließen sich zu beiden Seiten im Halbkreise an, und bleiben sämmtlich, nach einer Verbeugung gegen Ihre Majestäten, stehen.

Allerhöchstdieselben erheben sich und verlassen mit den durchlauchtigsten Herrschaften unter Trompeten- und Paukenschall und unter Abfeuerung der dritten Musketen- und Kanonensalve die Kirche, um in die Hofburg zurückzukehren.

Der Zug dahin geht in der früheren Ordnung über den Augustinergang vor sich. Bei dem Austritte aus der Kirche übernehmen die k. k. Edelknaaben die Schleppe von den Obersthofmeisterinnen und zwar bei Ihrer Majestät der Kaiserin zwei k. k. Edelknaaben — bei dem Eintritte in die geheime Rathstube aber werden die Schleppe wieder von den Obersthofmeisterinnen übernommen.

In dem Apartement angelangt, geruhen Ihre Majestäten und die übrigen höchsten Herrschaften sich in die inneren Gemächer zurück zu ziehen.

Die Palastdamen, k. k. geheimen Räte und Kämmerer bleiben zum Theile in der geheimen Rathstube, einige k. k. Truchessen aber in der zweiten Antekammer zurück, um später die Begleitung zu leisten. — Die Mehrzahl der Palastdamen und Cavaliers des k. k. Hofstaats begibt sich jedoch in den Ceremonialsaal, woselbst sich auch die inzwischen aus der Augustiner-Kirche kommenden apartementmäßigen Damen einfinden, und man sich en cercle aufstellt.

Die k. k. Generalität und das Officierscorps erscheint gleichfalls aus der Kirche in der zweiten Antekammer und verbleibt alldort.

Der apostolische Nuntius endlich, dann die Mitglieder des diplomatischen Corps, nebst den zur Vorstellung bestimmten Fremden (und zwar sowohl Diejenigen, welche in den Dratorien der Augustiner Hofkirche der Trauungsfeierlichkeit beigewohnt*), als auch Jene, welche sich während letzterer unmittelbar bei Hofe versammelt haben) finden sich in der geheimen Rathstube ein.

Wenn Alles geordnet ist, wird es Sr. Majestät gemeldet, und werden nun mit allerhöchster Genehmigung zuerst die Botschafter einzeln, dann die Gesandten mit einander (und zwar letztere mit dem k. k. Minister des Aeußern und des kaiserlichen Hauses, welcher dieselben Ihrer Majestät vorzustellen hat) in das Audienz Zimmer zur Audienz bei Ihren Majestäten eingelassen, worauf sie in die geheime Rathstube zurückkehren, allwo Diejenigen von ihnen, welche beabsichtigen, Fremde vorzustellen, verbleiben, während die Uebrigen in den Ceremonialsaal geführt werden, und sich daselbst in der Nähe des Baldachins zur Rechten aufstellen.

Nach diesen Audienzen verfügen sich Ihre Majestäten in das Spiegelzimmer, um die Gesandtenfrauen mit einander zu empfangen, welche Ihrer Majestät durch Allerhöchstderen Obersthofmeisterin vorgestellt werden.

Hierauf geruhen J. Majestäten mit den durchlauchtigsten Herrschaften, unter Vortritt und Begleitung, aus den inneren Gemächern durch die geheime Rathstube — in welcher die nicht in die Classe der Botschafter oder Gesandten gehörigen Mitglieder des diplomatischen Corps in corpore aufgestellt sind und die Fremden durch die betreffenden Botschafter und Gesandten vorgestellt werden — dann durch die zweite Antekammer — in welcher die k. k. Generalität und das Officierscorps die Aufwartung machen — sich in den Ceremonialsaal zu begeben, wohin nun auch die Gesandtenfrauen, dann die in der geheimen Rathstube befindlichen Botschafter, Gesandten und übrigen Mitglieder des diplomatischen Corps, nebst den vorgestellten Fremden geführt werden, und in welchen sich ebenfalls die k. k. Generalität und das Officierscorps begeben.

Se. k. k. apostol. Majestät, rechts neben Ihrer Majestät unter dem Baldachin stehend, so wie auch die anwesenden durchl. Herrschaften, geruhen nun sich mit den Botschaftern und fremden Ministern zu unterhalten, während J. M. die Kaiserin durch Allerhöchstderen Obersthofmeisterin die Palast- und die apartementmäßigen Damen, und hierauf durch den k. k. ersten Obersthofmeister die Cavaliers des k. k. Hofstaats vorgestellt werden. Die Damen werden zum Handkuß zugelassen.

Die nächste Umgebung Ihrer Majestäten hat hiebei die gewöhnliche Stellung am Throne.

Nach Beendigung der Vorstellung geruhen Ihre Majestäten sich unter Cortegirung aus dem Saale in die inneren Gemächer zurückzubegeben, worauf sich Alles entfernt.

*) Auf dem Wege über den Augustinergang in die Hofburg begeben sich die in den Dratorien gewesenen Gesandtenfrauen durch die Thüre nächst dem Mineraliencabinete auf die Bastei zu ihren dort aufgestellten Wagen und fahren zur Bellaria, wo sie aussteigen und sich in das Spiegelzimmer verfügen.

diese Reliquie, welche Allerhöchstdieselben im vergangenen Jahre am heiligen Frohnleichnamsfeste vom heiligen Vater in Rom auf Ihr Ansuchen selbst erhalten hatten, ein in eben so kostbarer als künstlich gearbeiteter Fassung enthaltenes Stückchen vom Kleide der heiligen Gottesmutter, dem Kloster zustellen zu lassen.

G r o ß b r i t a n n i e n u n d I r l a n d .

London, 30. März. Der „Globe“ erklärt die über Lord Aberdeen umlaufenden Gerüchte (also auch das Gerücht von seinem Rücktritt) für unbegründet.

Es heißt, daß die Armee um weitere 30.000 Mann verstärkt werden soll, und daß nach Malta der Befehl gegangen ist, die erste Division des Expeditionscorps ohne Zeitverlust nach Constantinopel einzuschiffen.

O s m a n i s c h e s R e i c h .

Constantinopel, 20. März. Ueber den zwischen der Türkei und den beiden Westmächten in der Nacht vom 12.—13. l. M. signirten Allianzvertrag bringt das „J. des Débats“ nachstehende ausführlichere Daten:

Der Vertrag, dessen Copien, behufs der Ratification Seitens Frankreichs und Englands mit dem „Banshee“ überbracht wurden, umfaßt 5 Artikel. Im ersten verpflichten sich Frankreich und England, die Türkei mit Waffengewalt bis zum Abschluß eines, die Unabhängigkeit der Türkei und die Integrität der Rechte des Sultans sichernden Friedens zu unterstützen. Die beiden Schutzmächte verpflichten sich überdies, aus der gegenwärtigen Krise und den Verhandlungen, durch die sie beendet werden soll, keinen Vortheil ziehen zu wollen. Kraft des zweiten Artikels verpflichtet sich die Pforte ihrerseits, in keinem Falle Frieden zu schließen, ohne zuvor die Zustimmung der beiden Mächte erwirkt und ihre Beibehaltung begehrt zu haben; eben so verheißt sie, den Krieg aufs Euergerischste mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln betreiben zu wollen. Im dritten Artikel versprechen die beiden Mächte gleich nach dem Friedensschluß auf Aufforderung der Pforte, alle während des Krieges von ihnen besetzten Punkte zu räumen. Der vierte Artikel bestimmt, daß der Vertrag der Unterzeichnung allen andern europäischen Mächten, die daran Theil nehmen wollen, geöffnet bleiben soll. Der fünfte und letzte Artikel garantirt endlich allen Unterthanen der Pforte, ohne Unterschied der Religion, Gleichheit vor dem Gesetze und Zulässigkeit zu allen Ämtern.

Dem Vertrage sind als integrierende Bestandtheile mehrere Protocolle beigegeben, durch welche die wesentlichsten Punkte der Uebereinkunft in der Form von Gesetzen oder Reglements ausgedrückt werden.

Eines dieser Protocolle bezieht sich auf die Bildung gemischter Gerichtshöfe im ganzen Reiche; ein zweites enthält Bestimmungen über einen zur Hälfte von England, zur Hälfte von Frankreich gemachten Vorschuß im Betrage von 20 Millionen Fr.; ein drittes regelt die Steuererhebung, und schafft den Haratsch oder die Kopfsteuer ab; diese wurde von der Pforte seit langer Zeit als Loskaufung vom Kriegsdienste betrachtet; mit ihrer Beseitigung fällt auch die bisherige Ausschließung der Christen vom Kriegsdienste.

T h e a t e r - N a c h r i c h t .

Das Gastspiel des Herrn Lehsfeld vom ständ. Theater in Graz endet mit der morgigen Vorstellung von Schiller's classischer Dichtung „Wallenstein's Tod“, die zum Vortheile des gefeierten Gastes gegeben wird. Hr. Lehsfeld's Gastspiel bildet den Glanzpunkt der diesjährigen Saison, denn seine Vorstellungen von Rodolph in „Hedwig, die Banditenbraut“, des Wenzel des Wilden in „Hirko“, des Ingemar, des Daniel im „Erbvertrag“ und des Rochester in „die Waife von Lowood“ ließen den denkenden Künstler, der mit wahrer innerer Gluth den Charakter erfaßt, und denselben wie aus Einem Gusse als Ganzes vor den Zuschauer hinstellt, der sich in die darzustellende Individualität mit ganzer Seele hineinlebt, erkennen. Insbesondere waren es „Daniel“ und „Rochester“, welche heterogenen Charaktere von der Vielseitigkeit des Künstlers ein erfreuliches Zeugniß ablegten. Der Beifall des Publikums lohnte aber auch den geachteten Gast, der stets bei offener Scene wie am Schlusse des Actes — in der „Waife von Lowood“ mit der beliebten Beneficentia Fil. Galliano wohl ein Duzeudmal — stürmisch gerufen wurde.

Wenn wir somit auf die morgige Beneficentia und letzte Gastdarstellung des Hr. Lehsfeld aufmerksam machen, und bemerken, daß die treffliche Dichtung des unsterblichen Meistersängers mit aller Sorgfalt in Scene gesetzt wird; so glauben wir uns nur einer angenehmen Pflicht gegenüber dem Theaterpublikum und dem Beneficentien zu entledigen, und mit Gewißheit steht zu erwarten, daß sich die Theilnahme für den geehrten Gast durch einen recht zahlreichen Besuch factisch beweisen wird.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht

aus dem Abendblatte der österr. kais. Wiener-Zeitung.
Wien 3. April Mittags 1 Uhr.

Bedeutendere Verkäufe von Effecten und Käufe von Devisen für auswärtige Rechnung wirkten nachtheilig auf die Börse und gaben unter lebhafter Theilnehmung der Speculation den Impuls, daß sich die Courseverhältnisse ungünstiger gestalteten.

5% Metall. wichen bis 84.
Nordbahn-Actien drückten sich auf 215 1/2.
Bank-Actien wurden mit 1140-1130, Dampfschiff-Actien mit 565 bezahlt.

Fremde Wechsel und Comptanten haben sehr empfindlich an-gezogen.
Zum Schlusse trat eine etwas günstigere Wendung ein; die Effecten blieben zu höheren Preisen begehrt, Devisen und Valuten niedriger offerirt.

Amsterdam. — Augsburg 140 Brief. — Frankfurt 139 1/2.
— Hamburg 105 1/2. — Livorno 136. — London 13.49 Brief.
— Mailand 137 1/2. — Paris 166 Brief.

Staatsschuldverschreibungen zu 5%	84 1/2 — 84 1/2
detto " S. B. "	5% 104 — 105
detto " " "	4 1/2% 75 1/2 — 75 1/2
detto " " "	4% 67 1/2 — 68
detto v. J. 1850 m. Rückz.	4% 87 — 88
detto 1852	4% 85 1/2 — 85 1/2
detto verlosste	4% — —
detto " "	3% 52 — 52 1/2
detto " "	2 1/2% 42 1/2 — 42 1/2
detto " "	1% — —
detto zu 5% im Ausl. verginst	— —

Grundentlast.-Oblig. N. Oester. zu 5%	83 — 83 1/2
detto anderer Kronländer	82 1/2 — 82 1/2
Lotterie-Anlehen vom Jahre 1834	206 — 208
detto " " 1839	115 1/2 — 116

Banco-Obligationen zu 2 1/2%	55 — 56
Obligat. des k. B. Anl. v. J. 1850 zu 5%	99 — 99 1/2
Bank-Actien mit Bezug pr. Stück	112 — 1130
detto ohne Bezug	1015 — 1020
detto neuer Emission	910 — 915
Escomptebank-Actien	89 1/2 — 90
Kaiser Ferdinands-Nordbahn	216 — 216 1/2
Wien-Wloggnitzer	— —
Budweis-Linz-Gmundner	233 — 235
Preßb. Tyren. Eisenf. 1. Emiff.	— —
2. " mit Priorit.	— —

Dedenburg-Wiener-Neustädter 52 1/2	53
Dampfschiff-Actien	563 — 565
detto 11. Emission	540 — 545
detto 12. do.	525 — 528
detto des Lloyd	545 — 555
Wiener-Dampfmühl-Actien	129 — 129 1/2
Como Renscheine 12 1/2	12 1/2
Esterházy 40 fl. Lose	79 — 79 1/2
Windischgrätz-Lose	27 1/2 — 27 1/2
Waldstein'sche " "	29 — 29 1/2
Reglevich'sche " "	10 1/2 — 10 1/2
Kaiserl. vollwichtige Ducaten-Agio	143 — 143 1/2

Telegraphischer Cours-Bericht

der Staatspapiere vom 4. April 1854

Staatsschuldverschreibungen zu 5 pCt. (in G.M.)	83 1/2
detto " " " " " "	74 3/4
Darlehen mit Verlosung v. J. 1834, für 100 fl.	203
detto " " " " " "	114 3/4
Actien der Niederösterr. Escompte-Gesellschaft pr. Stück zu 500 fl.	441 1/4 fl. in G. M.
Bank-Actien, pr. Stück 1108 fl. in G. M.	—
Actien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. G. M.	2150 fl. in G. M.
Actien der österr. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. G. M.	650 fl. in G. M.
Actien des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. G. M.	537 1/2 fl. in G. M.

Wechsel-Cours vom 4. April 1854

Augsburg, für 100 Gulden Cur., Guld.	142 Bf.	Ufo.
Frankfurt a. M., (für 120 fl. südd. Ver.)	—	—
eins Währ. im 24 1/2 fl. Fuß, Guld.)	141 1/2 Bf.	3 Monat.
Hamburg, für 100 Mark Banco, Gulden	105 1/2	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	13-54 Bf.	3 Monat.
Marfelle, für 300 Franken, Guld.	168	2 Monat.
Paris, für 300 Franken, Guld.	168 1/2 Bf.	2 Monat.
Bukarest, für 1 Gulden para	202	31 T. Sicht.

Gold- und Silber-Course vom 3. April 1854.

Kais. Münz-Ducaten Agio	43 1/2	43
detto Rand- do	43	42 1/2
Gold al marco	—	42
Napoleons'or's	—	11.9
Souverains'or's	—	18.50
Ruß. Imperial	—	11.14
Friedrichs'or's	—	11.20
Engl. Sovereigns	—	13.53
Silberagio	39	38 1/2

Getreid- Durchschnitts- Preise in Laibach am 1. April 1854.

Ein Wiener Megen	Marktpreise.		Magazins-Preise.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	8	27 3/4	8	28
Kukuruk	—	—	6	16
Halbfrucht	—	—	7	10
Korn	6	30	6	30
Gerste	4	21	4	14
Hirse	5	20	5	20
Heiden	—	—	4	30
Hafer	2	55	3	—

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 31. März 1854.

Hr. Semitschow, k. russ. Collegienrath; — Hr. Adolf Prutz, k. dänischer Consul; — Hr. Ignaz Bauer; — Hr. Emanuel Colina; — Hr. Carl Saurati; — und Hr. Paul Binagger; — alle 4 Handelsleute — und Hr. Julie Romann, Private, alle 7 von Triest nach Wien. — Hr. Josef Mouliau, Postdente, von Triest nach Marburg. — Hr. Jacob Ehrmann — und Hr. Heinrich Buchler, beide Handelsleute, von Wien nach Triest.

Nebst 156 andern Passagieren.

Den 1. März. Hr. Josef Graf Deleße, Privatier, von Görz nach Wien. — Hr. Jacobine Rife-wetter, Regierungsraths-Gemahlin; — Hr. Friedrike Marenzeller, Doctors-Gattin; — Hr. Franz Zanelli, Handelsmann — und Hr. Johann Arndt, Privatier, alle 4 von Triest nach Wien. — Hr. Tobias Krag-mann; — Hr. Sabbas Theodorovich; — Hr. Peter Arinovich — und Hr. Anton Seiler, alle 4 Handels-leute, — und Hr. Leopold Saueremann, k. preuß. Auscultant, alle 5 von Wien nach Triest. — Hr. Leopold Nischholzer, Privatier, von Graz nach Villach. — Hr. Felix Florianschitsch, Hüttenverwalter, von Wien nach Klagenfurt.

Nebst 153 andern Passagieren.

Den 2. Hr. Paul Graf Perez, Pefidente — und Hr. Anton Ricci-Ginci, Arzt, beide von Triest nach Graz. — Hr. Alois Baron Laudon, Gutsbe-sitzer; — Hr. Antonia Gräfin Wakauschka, Private; — Hr. Heinrich Goldmann; — Hr. Elias Ehrenfeld; — Hr. Carl Hoffmann — und Hr. Georg Gaspa-rieh, alle 4 Handelsleute, alle 6 von Wien nach Triest. — Hr. Max Reifner, Handelsmann, von Wien nach Fiume. — Hr. Franz Jugovich — und Hr. Johann Gessler, beide Handelsleute, von Triest nach Wien. — Hr. Georg Riederer, Handelsmann, von Salzburg nach Triest.

Nebst 95 andern Passagieren.

3. 185. a (2) Nr. 3402.

Kundmachung.

Von dem k. k. Eisenbahn-Comite in Laibach wurden dieser k. k. Polizei-Direction verschiedene, in den Waggons von Reisenden zurückgelassene Effecten übergeben.

Die Verlustträger wollen sich daher wegen Rückerlangung derselben hieramts melden.

Von der k. k. Polizei-Direction Laibach am 29. März 1854.

3. 186. a (2) Nr. 3483.

Den 31. v. M. wurde in der Spitalgasse eine Briestafche, worin 4 Stück Banknoten à 5 fl. und ein Paß-Recepisse sich befanden, verloren.

Der redliche Finder wolle selbe sammt Inhalt bei der k. k. Polizeidirection gegen Verabfolgung des gesetzlichen Finderlohnes abgeben.

K. k. Polizeidirection Laibach am 1. April 1854.

3. 510. (2)

Licitation.

Am 10. April d. J. werden in der Stadt hinter der Mauer, im ehemals Traun'schen Hause Nr. 250, verschiedene Gattungen Möbels, unter andern

3. 411. (5)

k. k. ausschließendes
neuerfundene

Anatherin-

des J. G.



Privilegium auf das
allgemein beliebte

Mundwasser

Popp,

practischer Zahnarzt und Privilegien-Inhaber in Wien.

Dieses Mundwasser, von der medicinischen Facultät geprüft und durch eigene Erfahrung er-probt, bewährt sich vorzüglich gegen üblen Geruch aus dem Munde, bei vernachlässigter Reini-gung sowohl künstlicher als hohler Zähne und Wurzeln, und gegen den Tabakgeruch; es bewährt sich aber auch als ein vorzügliches Mittel gegen leicht blutendes Zahnfleisch, bei Schwinden des-selben, und dadurch Lockerwerden der Zähne, indem es das Zahnfleisch stärkt. Dieses Mund-wasser ist als das erprobt beste Mittel zur Erhaltung der Zähne und des Zahnfleisches bekannt.

Ein Flacon sammt Gebrauchs-Anweisung kostet fl. 1. 20 kr. G. M.

Die Niederlage hiervon ist in Laibach bei Alois Kaisell, »zum Feldmarschall Gra-fen Radeßky.«

ein Ruhebett und ein politirtes Sofa, Spiegel, feine Kupferstiche, Bettgewand, Kleidungsstücke, Wäsche, Kuchelgeschirr, silberne Eßbestecke, gute Wagen nebst Gewichten, einige noch gut erhaltene Waren-Auslagkästen, mehrere Werkzeuge vom Posamentir-Gewerbe, altes Eisen, ferner alte, jedoch noch brauchbare Fenster und Fensterstöcke, eine Hausthür, wie auch eine zu einem Magazin verwendbare doppelte Gewölbethür im öffentlichen Versteigerungswege gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben, wozu Kauflustige hiemit höflichst eingeladen werden.

3. 85. (3)
Dr.
Suin de Boutemard's
aromatische
ZAHN-PASTA
40 kr. C. M. 20 kr. C. M.

gewinnt vermöge ihrer anerkannten Zweck-mässigkeit zur Conservirung der Zähne u. des Zahnfleisches und ihrer wesentlichen Vorzüge vor all den verschiedenen Zahn-pulvern, eine sich immer steigende rühm-liche Anerkennung in den weitesten Kreisen und ist auf den gutachtlichen Antrag des kön. Ober-Medicinal-Ausschusses neuerdings auch von dem königl. baier. Staats-Ministe-rium privilegiert worden. — Das alleini-ge Depot von Dr. Suin de Boutemard's Zahn-Seife für Laibach befindet sich bei Alois Kaisell, »zum Feldmarschall Graf Ra-detzky,« so wie in Klagenfurt beim Apotheker Anton Beinitz, in Triest beim Apotheker Zam-pieri und in Villach bei Mathias Fürst.

Nr. 517. (1)

In eine gemischte Waren-handlung auf dem Lande wird ein Lehrling aufgenommen.

Das Nähere ist in der Hand-lung des Vincenz Klinger, auf der St. Peters-Vorstadt Haus-Nr. 3, zu erfragen.

3. 524. (1)

Freiwillige Weinlicitation
in Cilli.

Wegen Geschäftsverände-rung werden Mittwoch den 12. April, Vormittags um 9 Uhr, 400 Eimer alter Marburger und Radkersburger Weine, sammt den mit Eisen gebundenen Fäs-fern, gegen bare Bezahlung verkauft.